

Beitrags- und Entgeltordnung Deutscher Segelflugverband e.V.

(Stand: 26.08.2020)

Amtsgericht Braunschweig, VR 201389



Der Deutsche Segelflugverband (DSV) erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern gemäß §§ 4 und 8 seiner Satzung Beiträge und Entgelte. Die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge und Entgelte regelt diese Beitrags- und Entgeltordnung (BEO).

1. Beitragssätze

Die Beitragssätze sind differenziert nach Art der Mitgliedschaft. Die Art der Mitgliedschaft regelt die Satzung in § 4. Entsprechend § 8 Abs. 4 werden mit den Regelungen der BEO auch den differenzierten Rechten und Pflichten der Mitglieder entsprochen.

DSV-Beitragsätze:

- 1.1. Kinder unter 14 Jahren sind beitragsfrei.
- 1.2. Jugendliche natürliche Personen (14 - 21 Jahre) entrichten jeweils den halben für Erwachsene geltenden Beitragssatz. Das Jahr, in dem der/die Jugendliche den 14. Geburtstag hat, ist beitragsfrei, im Jahr des 21. Geburtstages wird der Beitrag für Jugendliche berechnet.
- 1.3. Ordentliche Mitglieder nach 4.1 haben Zugang zu den Leistungen des Dachverbandes und der Bundeskommission Segelflug.
- 1.4. Mitglieder nach 4.2 fördern durch ihre Mitgliedschaft die zentralen Aufgaben des DSV wie die Luftraum- und Flugsicherheitsarbeit etc., die unabhängig von irgendwelchen sportlichen Tätigkeiten benötigt werden.
- 1.5. Der Beitragssatz für Förderer nach § 4.2.c bis 4.2.h wird bei deren Aufnahme mit dem Vorstand vereinbart

Satzung	§		Erwachsene >21 Jahre p.a.	Jugendliche 14-21 Jahre p.a.
Ordentliche Mitglieder	4.1	Mitglied ohne Verein	40,00 EUR	20,00 EUR
		Mitglied mit Verein ohne Landesverband-Mitgliedschaft	36,00 EUR	18,00 EUR
		Mitglied mit Verein mit kooperierendem Landesverband ¹⁾	29,00 EUR	14,50 EUR
Fördermitglieder	4.2.a	Mitglied ohne Verein	22,00 EUR	11,00 EUR
		Mitglied mit Verein ohne Landesverband-Mitgliedschaft	18,00 EUR	9,00 EUR
		Mitglied mit Verein mit Landesverband-Mitgliedschaft ²⁾	11,00 EUR	5,50 EUR
	4.2.b	Mitgliedsverein mit >6 gemeldeten Mitgliedern oder Mindestbeitrag 77,00 € (7 x 11 €), die Beiträge der gemeldeten Mitglieder werden angerechnet	---	---
	4.2.c-h	Förderer als juristische Personen	Mind. 500,00 EUR	---

- 1) Vereine können nicht unabhängig vom jeweiligen regionalen Fachverband (LV) ihre Mitglieder melden
- 2) Verbindlicher Nachweis der Mitgliedschaft im regionalen Fachverband (LV) erforderlich

2. Beitragserhebung

Die gesamte Mitgliederverwaltung des DSV erfolgt über das mit hohen IT-Standards gesicherte DSV-Meldeportal (LSVplus.de bzw. Vereinsflieger.de). Hierüber erfolgen alle Meldungen und der Versand der Korrespondenz zu Beiträgen und Entgelten per E-Mail. Der DSV ermittelt den fälligen Beitrag seiner Mitglieder und versendet die Rechnungen nach den unten genannten Regelungen an seine Mitglieder.

- 2.1. Abzuführende Beiträge für Organisationen, in denen der DSV Mitglied ist, werden gegebenenfalls in den DSV-Mitgliedsbeitrag eingerechnet oder vom DSV pauschal getragen. Sie werden an die entsprechenden Organisationen nach deren Vorgaben abgeführt. Dazu gehören nicht die Beiträge der Mitglieder nach 4.2 a bis 4.2. h, für die entsprechend auch keine Leistungen aus solchen Mitgliedschaften zur Verfügung stehen.
- 2.2. Der Beitrag von Mitgliedsvereinen, die Vereinsmitglieder gemeldet haben, wird quartalsweise mittels Bankeinzugsverfahren erhoben.
- 2.3. Natürliche Personen ohne Verein zahlen den unteilbaren Jahresbeitrag bei Aufnahme und dann jeweils zum Jahresbeginn.
- 2.4. Fördermitglieder entrichten jährlich den vereinbarten Beitrag.
- 2.5. Für die Beitragszahlung gelten alle üblichen Bezahlweisen, vorzugsweise das Bankeinzugsverfahren zum jeweiligen Zeitpunkt.
- 2.6. Bei natürlichen Personen nach 2.3 und Förderern nach 2.4 erfolgt der Bankeinzug am 15. Februar.

3. Regelungen bei Verzug

- 3.1. Der Geschäftsführende Vorstand des DSV ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Beitreibungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 3.2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mehr als drei Monate in Verzug ist und die Mahnung an die letzte dem DSV bekannte Adresse als „unzustellbar“ zurückgekommen ist.

Der DSV ist berechtigt, für gesondert vereinbarte Dienstleistungen die ausschließlich im Wirkungsfeld des Fachverbands DSV durchgeführt werden (z.B. Einzelfalllösungen für Vereine oder Flugplätze sowie für Einzelfragen für Vereinsmitglieder bei der Bearbeitung durch direkte Mitwirkung des DSV sowie für Lehrgänge, Schulungen, Versicherungsprämien etc.) gesonderte Entgelte zu erheben.

Diese Entgelte werden dieser Beitrags- und Entgelteordnung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung als Anlage beigefügt.

Genehmigt am 26.08.2020